

Synopse**Beilage zum Anhörungsbericht****EnergieG, Änderung (Anpassungen an MuKE n 2014)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: 713.100 | **773.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:
	§ 3a Grundsatz ¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Aus-rüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Ab-wärme und erneuerbare Energien zu nutzen. ² Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.
	§ 4a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbau-ten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Hei-zung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.
	§ 4b Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.
§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.	¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des <u>individuellen Verbrauchs</u> für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. [...] ^{1bis} Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten. ^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

¹⁾ Inkrafttreten: XXXXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.	
§ 7 Heizungsanlagen ¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. ² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen. ³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt. ⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.	§ 7 <u>Grundsätzliche Anforderungen an Wärmeerzeuger</u> ¹ Neue <u>Wärmeerzeuger</u> mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere <u>Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen verfügbar sind</u>, die <u>einen geringeren CO₂-Ausstoss aufweisen</u>, für die geplante Anwendung <u>genügen</u> und wirtschaftlich tragbar <u>sind</u>. ^{3bis} Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. ⁴ Es dürfen nur <u>Wärmeerzeuger</u> eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.	
	§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. ² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung von Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. ³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen. ⁴ Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird, c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
	§ 7b Härtefälle ¹ Die Behörde kann von der Verpflichtung gemäss § 7a Abs. 2 befreien, wenn eine finanzielle Härte vorliegt; bei ausserordentlichen Verhältnissen kann sie ausserdem eine Ersatzlösung zulassen. ² Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.
	§ 7c Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAK Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen. ² Bauten, für die ein GEAK Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.

¹⁾ Inkrafttreten: XXXXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	§ 9a Grundsatz Gebäudeautomation ¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 ¹⁾) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.
	§ 9b Grundsatz Betriebsoptimierung ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.
	§ 11a Pilotprojekte ¹ Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO₂-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.
	§ 31a Zuständigkeit des Departements ¹ Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.

¹⁾ Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.	² Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind, und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
§ 34 Ausnahmen ¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.	² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen. ³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden. ⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.
§ 36 Verwaltungsstrafe ¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),	a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§§ 4 und 4a), <u>a^{bis}) die Meldepflichten und die weiteren Pflichten gemäss §§ 4b, 7a, 7c und 32 Abs. 2 verletzt,</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17), d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12), f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18), g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 25), h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19), i) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 26). ² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch a) die Bauherrschaft, b) die Eigentümerin oder den Eigentümer, c) sonstige Berechtigte, d) Projektverfassende, e) Unternehmen, f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung,	c^{bis}) Anforderungen an die Gebäudeautomation oder die Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b),

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
g) Bauleitende. ³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die RichterIn oder der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden. ⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt. ⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.	
§ 39 Übergangsrecht ¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 23 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 25 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.	² Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XXXXXX hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.
	II.
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
	§ 61a Meldeverfahren

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	¹ Bauten und Anlagen, die dem Gemeinderat zu melden sind, dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Burgener Protokollführerin Ommerli